

STUDIENKURS SOZIALE ARBEIT

Thomas Beyer

Recht für die Soziale Arbeit

2. Auflage



Nomos

STUDIENKURS SOZIALE ARBEIT

**Lehrbuchreihe für Studierende der Sozialen Arbeit
an Hochschulen und Universitäten**

Praxisnah und in verständlicher Sprache führen die Bände der Reihe in die zentralen Anwendungsfelder und Bezugswissenschaften der Sozialen Arbeit ein und vermitteln die für angehende SozialarbeiterInnen und SozialpädagogInnen grundlegenden Studieninhalte. Die konsequente Problemorientierung und die didaktische Aufbereitung der einzelnen Kapitel erleichtern den Zugriff auf die fachlichen Inhalte. Bestens geeignet zur Prüfungsvorbereitung u.a. durch Zusammenfassungen, Wissens- und Verständnisfragen sowie Schaubilder und thematische Querverweise.

Thomas Beyer

Recht für die Soziale Arbeit

2., aktualisierte Auflage



Nomos



Onlineversion
Nomos eLibrary

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-6708-3 (Print)

ISBN 978-3-7489-0765-7 (ePDF)

2. Auflage 2021

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2021. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Vorwort

Am Anfang der Überlegungen zu diesem „Studienkurs“ stand ein Eindruck aus meiner Lehrpraxis: Die Fülle an wissenschaftlicher Fachliteratur zum Sozialrecht scheint Studierenden der Sozialen Arbeit den Zugang zu einer Beschäftigung mit dem oft als schwierig empfundenen juristischen Themenkreis eher zu erschweren, als zu erleichtern. Bedenkt man, dass das Sozialrecht – im Widerspruch zu seiner hohen Bedeutung für die Lebenswirklichkeit vieler Menschen – auch im Juristischen Studium bis heute ein Schattendasein führt, so wird eine passgenaue, spezifische *Einführungsliteratur* für die praxisnahe Ausbildung umso wichtiger.

Dieses Buch will eine Alternative zu den üblichen Lehrbüchern sein. Es soll Studierenden der Sozialen Arbeit als Kompendium dienen, aber auch die ersten Schritte in den Beruf begleiten. Es will wichtige Grundbegriffe erschließen, Strukturen verdeutlichen und Zusammenhänge verständlich machen.

Im Mittelpunkt steht die Vermittlung von prägenden Merkmalen des Systems der Sozialen Sicherung in Deutschland und der die Soziale Arbeit bestimmenden Akteure und Institutionen. Dies schließt die Erörterung der verfassungsrechtlichen Grundlagen des Sozialstaats ebenso ein wie die von Organisationen der sozialwirtschaftlichen Leistungserbringung, ihrer rechtlichen Erscheinungsformen und Finanzierung. Der Grundlagenteil des Buches sollte deshalb im Zusammenhang gelesen oder zumindest anhand der umfangreichen Verweise im Text vollständig erarbeitet werden.

Bei der Darstellung der rechtlichen Rahmenbedingungen von zentralen Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit und der wesentlichen Rechtsfragen der Verfahrenspraxis der Sozialen Arbeit wird dem Verstehen von Zusammenhängen der Vorzug gegenüber einer auf Vollständigkeit zielenden Darstellung von Einzelfragen gegeben. Das Ziel, kompaktes praxisrelevantes Wissen zu vermitteln, steht über der Wiedergabe des wissenschaftlichen Meinungsstreits. Im Fokus steht der aktuelle Rechtszustand. Dessen Entwicklung wird nur dort angesprochen, wo es für das Verständnis der jetzt anzuwendenden Regelungen nötig erscheint. Wegen der konsequenten Ausrichtung auf spezifische, aber allgemein bedeutsame Rechtsfragen des typischen Praxisfeldes der Sozialen Arbeit werden nicht alle in der Lehre aufgegriffenen Themen berücksichtigt. Für Einzelfragen der privatrechtlichen Vertragslehre, des Familien-, Arbeits- oder Strafrechts müssen andere Arbeiten herangezogen werden.

Dem Nomos Verlag danke ich für die Aufnahme meines Buchprojektes in die Reihe *Studienkurs Soziale Arbeit*. Sie entspricht nach Grundkonzeption und didaktischen Gestaltungsmerkmalen exakt meinen Überlegungen und Zielsetzungen einer praxisnahen und verständlichen Heranführung von Studierenden an sozialrechtliche Grundfragen. Ein wesentlicher Bestandteil ist der umfangreiche Abbildungsteil, der durchgängig auf den Text bezogen und immer in Verbindung mit diesem zu bearbeiten ist. Frau Kristin Lydia Körling, M. Sc. hat ihn engagiert und sorgfältig für den Druck vorbereitet.

Vorwort

Allen, die dieses Buch nicht nur in die Hand nehmen, sondern als Grundlage ihres Studiums von rechtlichen Aspekten der Sozialen Arbeit verwenden, wünsche ich, dass dies Gewinn bringend geschieht. Wenn das so ist, dann gebührt das Verdienst aber mehr als dem Autor den intensiven Diskussionen, praktischen Hinweisen und vielfachen Rückmeldungen der Studierenden meiner Lehrveranstaltungen.

Die 2. Auflage bringt das Buch auf den Stand des 1. Januar 2021.

Nürnberg, im Januar 2021

Prof. Dr. iur. *Thomas Beyer*

Inhalt

Vorwort	5
Einleitung	13
Grundlagen	19
1. Begriffe und Strukturen der Rechtsordnung	19
1.1 Grundbegriffe des Rechts	19
1.2 Privatrecht und Öffentliches Recht	25
1.3 Die Rechtsquellen	30
2. Die verfassungsrechtlichen Grundlagen Sozialer Arbeit	35
2.1 Das Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes	35
2.2 Sozialstaatsprinzip und Grundrechtsordnung	37
2.3 Das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums	39
2.4 Die Gesetzgebungszuständigkeiten	40
3. Das System der Sozialen Sicherung	43
3.1 Entwicklungslinien	43
3.2 Begriff und Gegenstand des Sozialrechts	45
3.3 Die Struktur des Systems der Sozialen Sicherung	48
4. Träger und Organisationen der Sozialen Arbeit	51
4.1 Der doppelte Trägerbegriff in der Sozialen Arbeit	51
4.2 Öffentliche Träger und Freie Träger	52
4.3 Das Subsidiaritätsprinzip im Sozialrecht	54
4.4 Leistungsträger als Kostenträger	56
4.5 Das sozialrechtliche Leistungsdreieck	57
5. Recht der Leistungserbringer Sozialer Arbeit	59
5.1 Stellung Freier Träger	59
5.2 Gemeinnützigkeit im Sozialen Bereich	61
5.3 Recht der Freien Wohlfahrtspflege	67
5.4 Privat-gewerbliche Leistungserbringung	71
6. Rechts- und Unternehmensformen in der Sozialen Arbeit	73
6.1 Überblick	73
6.2 Rechtsformen des Öffentlichen Rechts	74
6.3 Privatrechtliche Rechts- und Unternehmensformen	76
6.4 Kriterien der Rechtsformenwahl	77
6.5 Merkmale ausgewählter Rechts- und Unternehmensformen	78
7. Finanzierung sozialwirtschaftlicher Organisationen	85
7.1 Finanzierungsmix der Sozialwirtschaft	85
7.2 Eigenfinanzierung	86
7.3 Nutzerfinanzierung	87
7.4 Öffentliche Finanzierung	88

Inhalt

Rechtliche Rahmenbedingungen von zentralen Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit	101
8. Kinder- und Jugendhilfe	101
8.1 Der Auftrag der Jugendhilfe zwischen elterlichem Erziehungsvorrang und Wächteramt des Staates	101
8.2 Ziele der Kinder- und Jugendhilfe	102
8.3 Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe	103
8.4 Träger der Kinder- und Jugendhilfe	104
8.5 Die Leistungen der Jugendhilfe	108
8.6 Der Schutzauftrag des Jugendamtes	110
9. Frühpädagogik	113
9.1 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege	113
9.2 Tageseinrichtungen als Bildungseinrichtungen	116
9.3 Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz	117
9.4 Rechtsstellung der Pädagogischen Fachkraft in der Einrichtung	123
9.5 Aufsichtspflicht	124
9.6 Haftung bei Verletzung der Aufsichtspflicht	129
10. Altenhilfe	135
10.1 Die Soziale Pflegeversicherung als fünfter Zweig der Sozialversicherung	135
10.2 Versicherungsverhältnis	135
10.3 Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit	136
10.4 Leistungen der Pflegeversicherung	139
10.5 Finanzierung der Leistungen der Pflegeversicherung	142
10.6 Rechtsgrundlagen der Vorsorge (nicht nur) im Alter	143
11. Grundsicherung und Sozialhilfe	147
11.1 Verhältnis der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts	147
11.2 Grundzüge des Rechts der Sozialhilfe (SGB XII)	150
11.3 Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)	155
12. Sozialberatung	162
12.1 Beratung in der Sozialen Arbeit	162
12.2 Rechtliche Einordnung	164
12.3. Träger	165
12.4 Organisationsformen	166
12.5. Sozialberatung und Rechtsdienstleistungsgesetz	167
12.6 Sozialberatung und Haftung	170
Rechtsfragen der Verfahrenspraxis der Sozialen Arbeit	175
13. Sozialdatenschutz	175
13.1 Begriffe und Grundlagen	175
13.2 Gesetzliche Systematik	178
13.3 Grundsätze des Datenschutzes	180
13.4 Sozialdatenschutz durch Öffentliche Träger	181
13.5 Sozialdatenschutz durch Freie Träger	191

14. Rechtsverfolgung und Rechtsdurchsetzung im Sozialrecht	192
14.1 Inhalt und Verwirklichung des Anspruchs auf Sozialleistungen	192
14.2 Der Antrag auf eine Sozialleistung	194
14.3 Die Entscheidung des Leistungsträgers	196
14.4 Rechtsdurchsetzung mittels förmlicher Rechtsbehelfe	202
14.5 Prozesskostenhilfe und Beratungshilfe	209
Literatur	215
Stichwortverzeichnis	223
Bereits erschienen in der Reihe STUDIENKURS SOZIALE ARBEIT	227

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Die Rechtssubjekte	20
Abbildung 2: Die Sphären der Rechtsordnung	25
Abbildung 3: Überblick über das Privatrecht	27
Abbildung 4: Überblick über das Öffentliche Recht	29
Abbildung 5: Überblick über das Verwaltungsrecht	29
Abbildung 6: Die Normenpyramide	31
Abbildung 7: Die Bücher des Sozialgesetzbuchs im Überblick	47
Abbildung 8: System der Sozialen Sicherung im Überblick	49
Abbildung 9: Inhalte und Strukturmerkmale der Bereiche Sozialer Sicherung	50
Abbildung 10: Der doppelte Trägerbegriff in der Sozialen Arbeit	51
Abbildung 11: Zuständige Leistungsträger im Bereich der Vorsorge	53
Abbildung 12: Zuständige Leistungsträger im Bereich Entschädigung	53
Abbildung 13: Zuständige Leistungsträger im Bereich Fürsorge (Soziale Hilfe und Öffentliche Förderung) I	53
Abbildung 14: Zuständige Leistungsträger im Bereich Fürsorge (Soziale Hilfe und Öffentliche Förderung) II	54
Abbildung 15: Öffentliche Träger und Freie Träger	54
Abbildung 16: Das sozialrechtliche Leistungsdreieck	58
Abbildung 17: Die Freien Träger im Überblick	61
Abbildung 18: Steuervergünstigungen gemeinnütziger Organisationen	62
Abbildung 19: Die vier steuerlichen Sphären einer gemeinnützigen Organisation	66
Abbildung 20: Rechts- und Unternehmensformen im Überblick	74
Abbildung 21: Rechts- und Unternehmensformen des Privatrechts im Überblick	77
Abbildung 22: Merkmale des eingetragenen Vereins (e.V.)	79
Abbildung 23: Merkmale der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	80
Abbildung 24: Merkmale der eingetragenen Genossenschaft (eG)	81
Abbildung 25: Merkmale der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR – BGB-Gesellschaft)	83
Abbildung 26: Merkmale der rechtsfähigen Stiftung	84
Abbildung 27: Der Finanzierungsmix der Sozialwirtschaft	86
Abbildung 28: Eigenfinanzierung sozialwirtschaftlicher Organisationen	87

Verzeichnis der Übersichten und Prüfungsschemata

Abbildung 29: Wichtige Fälle der Nutzerfinanzierung Sozialer Arbeit	88
Abbildung 30: Die öffentliche Finanzierung der Sozialen Arbeit im Überblick	89
Abbildung 31: Refinanzierung im sozialrechtlichen Finanzierungsdreieck	93
Abbildung 32: Struktur der vergütungsbestimmenden Vereinbarungen im SGB XII	96
Abbildung 33: Die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe	104
Abbildung 34: Die Leistungen des Jugendamtes	109
Abbildung 35: Der Schutzauftrag des Jugendamtes – Stufe 1	111
Abbildung 36: Der Schutzauftrag des Jugendamtes – Stufe 2	112
Abbildung 37: Voraussetzungen und Umfang des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz	118
Abbildung 38: Das Fachkräftegebot der Kinder- und Jugendhilfe	124
Abbildung 39: Delegation der Aufsichtspflicht in der Einrichtung	128
Abbildung 40: Übersicht existenzsichernder Leistungen	148
Abbildung 41: Verhältnis der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts	149
Abbildung 42: Leistungen nach dem Recht der Sozialhilfe	151
Abbildung 43: Hilfe zum Lebensunterhalt	152
Abbildung 44: Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	153
Abbildung 45: Hilfen in besonderen Lebenslagen	154
Abbildung 46: Erscheinungsformen von Beratung	163
Abbildung 47: Die dem Sozialdatenschutz unterliegenden Datenbestände	176
Abbildung 48: Die vom Sozialdatenschutz erfassten Verfahrensweisen mit Daten	177
Abbildung 49: Materien des Sozialdatenschutzes	179
Abbildung 50: Verwaltungsakt und Rechtsnorm	198
Abbildung 51: Arten von Verwaltungsakten	200
Abbildung 52: Förmliche Rechtsbehelfe gegen Sozial-VA	203
Abbildung 53: Vorverfahren nach SGG und VwGO	207

Einleitung

Recht für die Soziale Arbeit

Recht und Soziale Arbeit – ein Begriffspaar, das oft in einem Spannungsverhältnis steht: Wie nur wenige Felder der beruflichen Praxis wird der Alltag der Sozialen Arbeit von rechtlichen Fragen und Belangen bestimmt. Wirksame Hilfe und Unterstützung für Menschen in problematischen, oft prekären Lebenslagen bedingen im Rechtsstaat zumeist zwingend die Durchsetzung gesetzlicher Sozialleistungsansprüche. Dies setzt die Kenntnis der im Einzelfall in Betracht kommenden rechtlichen Handlungsmöglichkeiten ebenso voraus wie einen Einblick in die Grundstrukturen der betroffenen Institutionen und geltenden Verfahrensregeln. Gemessen hieran, nehmen Rechtsfragen im Bewusstsein der Akteure der Sozialen Arbeit aber oft keinen gleichberechtigten Platz im Kreis der relevanten Fach- und Methodenkenntnisse ein.

Die Hochschulausbildung im Bereich Soziale Arbeit spiegelt diese Widersprüchlichkeit. Einerseits sind rechtliche Fächer regelmäßig und oft sogar umfangreich Bestandteil des Curriculums. Andererseits werden die juristischen Lehrveranstaltungen von den Studierenden meist eher als wenig beliebte Pflichtübung absolviert. Häufig gelingt es nicht, Verständnis für den Stellenwert solider Rechtskenntnisse für die Ausbildung und die spätere Arbeit im Beruf zu gewinnen. Recht gilt, wenn schon nicht als „langweilig“, so doch jedenfalls als „schwer“, „abstrakt“, „nicht richtig zu durchschauen“.

Dieses Buch soll den Zugang zum Recht in der Sozialen Arbeit erleichtern. Es will Studierenden der Sozialen Arbeit gezielt und verständlich die Grundlagen der für sie wichtigen rechtlichen Grundbegriffe und Strukturen vermitteln. Bevor im Folgenden die inhaltlichen Fragen im Mittelpunkt stehen, gilt es aber, die Besonderheit des Umgangs mit rechtswissenschaftlichen Themen verständlich zu machen.

Recht unterscheidet sich von anderen Fach- und Bezugswissenschaften der Sozialen Arbeit dadurch, dass es *nicht empirisch* – also etwa durch Befragung – Sachverhalte erfasst und daraus Hypothesen bildet, sondern *normativ* ausgerichtet ist, also Vorgaben setzt und Regeln aufstellt. Grund ist, dass Recht und Rechtswissenschaft sich nicht mit der Erklärung und Deutung von Erscheinungen des *Seins* in Staat, Gesellschaft und persönlichem Umfeld beschäftigen, sondern den Bedingungen, die der *Gesetzgeber* für die Strukturen und das Zusammenwirken dieser Bereiche und das Verhalten der Einzelnen aufstellt – also dem *Sollen*.

Rechtswissenschaftliches Arbeiten nimmt seinen Ausgangspunkt beim Gesetz. Das ist nicht das Ergebnis des wissenschaftlichen Prozesses, sondern liegt diesem durch den Gesetzgeber vorgegeben zugrunde. Die wissenschaftliche Befassung mit Fragen des Rechts hat im Kern zum Ziel, der *Praxis Hilfestellung zu geben für deren typische Aufgabe, das Gesetz auf den konkreten Einzelfall – den „Sachverhalt“ – anzuwenden.*

Die Rechtswissenschaft erarbeitet mit dieser Zielsetzung bspw. Kriterien für eine gleichmäßige, „gerechte“ Entscheidungspraxis der Verwaltung in Bezug auf be-

Einleitung

stimmte Ansprüche auf Sozialleistungen. Sie entwickelt Methoden, nach denen sich im Zweifelsfall der tatsächlich hinter einer gesetzlichen Vorschrift stehende Wille des Gesetzgebers ermitteln („auslegen“) lässt. Oder sie bewertet einzelne Urteile oder Entwicklungslinien der Rechtsprechung – aber auch gesetzliche Vorschriften selbst – dahingehend, ob sie die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen der betreffenden Bestimmung ausreichend in die Entscheidungsfindung einbeziehen. Insoweit formulieren die Ergebnisse rechtswissenschaftlichen Arbeitens zugleich auch Anforderungen an die (künftige) Tätigkeit des Gesetzgebers.

An einigen Aspekten wird im Folgenden verdeutlicht, wie sich der *Umgang mit dem Gesetz als Ausgangs- und Bezugspunkt* ganz konkret in Stil und Sprache rechtswissenschaftlichen Vorgehens niederschlägt. Diese Charakteristika zu kennen, ermöglicht oft erst das Verständnis juristischer Texte. Zudem vermeidet ihre Anwendung den sowohl in studentischen Arbeiten als auch in der beruflichen Praxis nachteiligen Anschein einer rechtlichen Laienäußerung.

Das Gesetz verlangt Genauigkeit

Die zentrale Rolle, die gesetzlichen Vorschriften als Gegenstand rechtswissenschaftlichen Arbeitens zukommt, verlangt, die jeweils betrachtete Regelung *exakt* zu benennen.

Hierzu ist dem üblichen äußeren Aufbau des Gesetzes zu folgen. Dieses gliedert sich im Regelfall in *Paragrafen*, die in numerisch aufsteigender Folge gekennzeichnet werden. Dabei wird auch im Gesetzestext durchgehend das „§“-Zeichen verwendet. Wird auf Gruppen von gesetzlichen Bestimmungen Bezug genommen wird das Doppelzeichen „§§“ verwendet (z.B. §§ 823 ff. BGB).

Üblicherweise sind die einzelnen Paragraphen textlich in *Absätze* (Abs.), diese ggf. weiter in *Sätze* (S.) untergliedert. Im Rahmen längerer Sätze kann es weiter erforderlich oder sinnvoll sein, einzelne *Halbsätze* (Halbs.) oder unterschiedliche im Gesetzestext enthaltene *Alternativen* (Alt.) kenntlich zu machen. Aufzählungen werden durch den Gesetzgeber *Ziffern* oder *Nummern* vorangestellt.

Da der Text einer gesetzlichen Vorschrift verschiedene Sachverhaltsvarianten behandeln und differenzierte Rechtsfolgen anordnen kann, ist die pauschale Angabe einer gesetzlichen Bestimmung im Regelfall nicht ausreichend. Erforderlich ist die *vollständige Bezeichnung* der in Bezug genommenen Passage der gesetzlichen Norm. Die nachfolgenden Beispiele stellen gleichzeitig eine alternative - rein numerische - Wiedergabeform für die Untergliederungsebenen eines Gesetzesparagraphen vor. Im Text einer Arbeit ist auf eine durchgehend einheitliche Verwendungsform zu achten.

Beispiele für die Zitierweise gesetzlicher Vorschriften

- Den Trägern der stationären Pflegeeinrichtungen wird gemäß § 84 Abs. 2 Satz (oder S.) 7 SGB XI (ungebräuchlicher: § 84 II 7 SGB XI) das wirtschaftliche Risiko des Betriebs zugewiesen.
- Das Kinder- und Jugendhilferecht unterscheidet zwischen „Leistungen“ (§ 2 Abs. 2 SGB VIII oder: § 2 II SGB VIII) und „anderen Aufgaben“ der Jugendhilfe (§ 2 Abs. 3 SGB VIII oder: § 2 III SGB VIII).

In der juristischen Zitation werden zur Bezeichnung der betreffenden Gesetze durchwegs die einschlägigen, z.T. sogar amtlichen Abkürzungen (Bürgerliches Gesetzbuch = BGB; Sozialgesetzbuch Bücher I bis XII = SGB I – XII) herangezogen. Nur soweit hier nicht von einer allgemeinen Kenntnis ausgegangen werden kann, sollte in einer rechtswissenschaftlichen Arbeit der volle Text im Abkürzungsverzeichnis angeführt werden.

Auf eine *Eigenart des Bayerischen Gesetzgebers* ist in diesem Zusammenhang hinzuweisen: Während im Bundesrecht nur das Grundgesetz (GG) als *Verfassung* nach *Artikeln* (Art.) gegliedert ist und Gesetze sowie Rechtsverordnungen Paragrafen (§§) aufweisen, tragen im Bayerischen Landesrecht neben der Bayerischen Verfassung (BV) auch die Einzelbestimmungen in Gesetzen durchwegs die Bezeichnung „Art.“. Nur die Rechtsverordnungen haben in Bayern eine Gliederung nach Paragrafen.

Das Gesetz steht für sich

Auch im Rahmen des Verfassens juristischer Texte gilt selbstverständlich die *Grundregel wissenschaftlichen Arbeitens*, dass verwendete Quellen offenzulegen und für eine Überprüfbarkeit zu belegen sind (Balzert/Schröder/Schäfer 2013: 21 ff.). Aussagen anderer Autorinnen und Autoren sind ebenso nachzuweisen wie etwa die Fundstellen gerichtlicher Entscheidungen. In diesem Buch wird hierfür übrigens die in den Sozialwissenschaften etablierte und demzufolge im Studium der Sozialen Arbeit übliche „Harvard“-Methode, also der Nachweis direkt im Text (Balzert/Schröder/Schäfer 2013: 193 f.) angewendet. Juristische Fachliteratur bedient sich sonst überwiegend der Angabe von Belegen in Fußnoten.

Anders ist aber *in Bezug auf gesetzliche Bestimmungen* zu verfahren.

Beachte beim Zitieren

Es werden grundsätzlich – weder in Anmerkungen im Text noch in Fußnoten oder in einem Verzeichnis – keine Fundstellen von in Geltung stehenden rechtlichen Vorschriften angegeben. Das Gesetz gilt kraft Spruch des Gesetzgebers. Es ist kein wissenschaftlicher Meinungsbeitrag, dessen Ursprung des Nachweises bedarf.

Eine *Ausnahme* liegt vor, wenn bspw. auf eine Gesetzesänderung, auf einen besonderen Stand der Gesetzgebung oder eines Änderungs- oder Gesetzgebungsverfahrens eingegangen wird. Dann erfolgt der Hinweis auf die Veröffentlichung der betroffenen Fassung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt (BGBl.) bzw. dem entsprechenden Verkündungsorgan der Landesgesetzgebung. In diesem Falle kann die oben vorgestellte Zitierweise ggf. durch „a.F.“ (alte Fassung) oder „n.F.“ (neue

Fragen zur Wiederholung

1. Wie lassen sich die Wirkungen des elterlichen Erziehungsvorrangs (Art. 6 Abs. 2 GG) auf den Aufgabenkreis der Kinder- und Jugendhilfe zusammenfassen?

Stichworte: Gebot der Abstinenz des Staates hinsichtlich eigenständiger Erziehung und autonomer Festlegung von Erziehungszielen und -inhalten; familienunterstützende und -ergänzende, nur im Ausnahmefall familienersetzende Funktion der Kinder- und Jugendhilfe; Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung als Ausdruck des staatlichen Wächteramtes über die Betätigung des Erziehungsrechts der Eltern.

2. Zählen auch privat-gewerbliche Anbieter zu den „Träger der freien Jugendhilfe“?

Stichworte: formelle Gleichbehandlung aller Träger als Leistungsanbieter im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe; Vorbehalte für gemeinnützige Rechtsträger, bspw. im Bereich der Öffentlichen Förderung und der Einbeziehung in die Jugendhilfeplanung nur im Hinblick auf deren im Rahmen der Steuerbegünstigung anerkannte Zielsetzungen im Interesse der Allgemeinheit geboten; im Übrigen gilt die grundgesetzlich geschützte Berufs- und Unternehmerfreiheit.

3. In welcher Situation gehen Rechtsprechung und ihr folgend die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe vom Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung aus?

Stichworte: bereits eingetretene Schädigung des Kindes oder Jugendlichen oder eine gegenwärtige oder unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung, die bei einem unveränderten Geschehensablauf eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes oder Jugendlichen mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.

Literatur zur Vertiefung:

Zu Historie, Strukturfragen und Entwicklungsperspektiven der Zweigliedrigkeit des Jugendamtes:

Schneider, Armin (2016): Jugendhilfeausschuss: Schnittstelle zwischen Management und bürgerschaftlicher Partizipation. NDV, S. 216–222.

Zu den Tätigkeitsfeldern der Jugendhilfe im Einzelnen:

Kunkel, Peter-Christian (2018): Jugendhilferecht. 9. Auflage. Baden-Baden, S. 104–240.

Zu den Grundlagen des Schutzauftrags des Jugendamtes:

Brosch, Dieter (2016): Kindeswohlgefährdung: Zu Voraussetzungen und Begründungsanforderungen. Teil 1. KiTa aktuell Recht 2016, S. 52 – 55. Teil 2. KiTa aktuell Recht 2016, S. 82–84.

9. Frühpädagogik

9.1 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

Die §§ 22 – 26 SGB VIII enthalten die rechtlichen Grundlagen für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege als eine der „Leistungen“ der Jugendhilfe (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII; oben 8.3).

Angesichts des elterlichen Erziehungsvorrangs bedürfen auch die Leistungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe der *verfassungsrechtlichen Grundlage* (oben

Rechtliche Rahmenbedingungen von zentralen Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit

8.1). Für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege lässt sich diese in zweifacher Weise darstellen.

Verfassungsrechtliche Grundlagen der Betreuungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe

- Indem Art. 6 Abs. 1 GG Ehe und Familie unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung stellt, verpflichtet er den Staat zu einer Förderung der Erziehungstätigkeit der Eltern. Ausdruck dieser *Schutzpflicht* ist auch, die tatsächlichen Voraussetzungen der von den Eltern gewünschten Form der Kinderbetreuung zu ermöglichen und zu fördern (Wiesner/Struck 2015: Rdnr. 10 vor § 22 SGB VIII).
- Die Zurverfügungstellung von öffentlichen Betreuungsangeboten wird darüber hinaus als *präventive Ausübung des staatlichen Wächteramtes* nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG verstanden (Kunkel 2018: 41). In diesem Zusammenhang sind auch nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ausdrücklich Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe, die unterhalb der Gefährdungsschwelle des Kindeswohls (oben 8.6) die erzieherische Tätigkeit der Eltern auf freiwilliger Basis unterstützen und fördern, zulässig (oben 8.1 a.E.).

Der Gesetzgeber definiert in § 22 Abs. 1 SGB VIII die *Begriffe* der Tageseinrichtung und der Tagespflege.

Typen der Tagesbetreuung von Kindern

Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztätig aufhalten und in Gruppen gefördert werden (§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII).

Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten geleistet (§ 22 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII).

§ 22 Abs. 2 SGB stellt *Tageseinrichtungen für Kinder wie Tagespflege gleichermaßen die Aufgabe*

- die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit [zu] fördern,
- die Erziehung und Bildung in der Familie [zu] unterstützen und ergänzen,
- den Eltern dabei [zu] helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Der *Förderungsauftrag* der Tagesbetreuung wird in § 22 Abs. 3 SGB durch die *Trias von Erziehung, Bildung und Betreuung* konkretisiert. Dabei wird ein ganzheitlich die Entwicklung des Kindes erfassender, dessen Fähigkeiten, Interessen und Bedürfnisse zugrunde legender Ansatz gewählt (Kunkel/Kepert/Pattar/Kaiser 2016: Rdnr. 12 ff. zu § 22 SGB VIII).

Erziehung, Bildung und Betreuung: der Förderungsauftrag der Kindertagesbetreuung (§ 22 Abs. 3 SGB VIII)

Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

Für Tagesbetreuungseinrichtungen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe erlangt der Förderungsauftrag direkte Verbindlichkeit (§ 3 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII). Für die Einrichtungen anderer (Freier) Träger ist seine Umsetzung seitens der Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 22 a Abs. 5 SGB VIII im Regelfall im Wege von Vereinbarungen sicherzustellen.

Die *Zuständigkeit* für die Schaffung und den Erhalt einer bedarfsgerechten Betreuungsstruktur obliegt den *Trägern der öffentlichen Jugendhilfe als Teil deren Gesamtverantwortung* gemäß § 79 Abs. 1 SGB VIII (oben 8.4.2). Gemäß § 79 Abs. 2 SGB VIII erstreckt sich dies auf die Gewährleistungsverantwortung für eine Angebotspluralität hinsichtlich der pädagogischen Konzeption. Nach § 85 Abs. 1 SGB VIII sind sachlich die nach Landesrecht zu bestimmenden (§ 69 Abs. 1 SGB VIII) örtlichen Träger zuständig. Die Verantwortlichkeit für eine bedarfsdeckende Infrastruktur an Betreuungseinrichtungen und Tagespflegemöglichkeiten liegt somit im Ergebnis bei den *Jugendämtern* der kreisfreien Städte und Landkreise (oben wie vor).

Indes erlaubt der in § 26 Satz 1 SGB VIII wiedergegebene *Vorbehalt für das Landesrecht*, dort Näheres über Inhalt und Umfang der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege zu regeln.

Der Freistaat Bayern bezieht bspw. in diesem Zusammenhang unmittelbar auch die kreisangehörigen Gemeinden mit ein. Nach Art. 5 Abs. 1 BayKiBiG ist es Aufgabe jeder Gemeinde im eigenen Wirkungskreis, also als Teil ihrer eigenen Angelegenheiten, in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit zu gewährleisten, dass die nach der von ihr selbst durchzuführenden Bedarfsplanung (Art. 7 BayKiBiG) erforderlichen Plätze in Tageseinrichtungen und in Tagespflege rechtzeitig zur Verfügung stehen. Art. 5 Abs. 3 BayKiBiG hebt demgegenüber hervor, dass die Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe hiervon unberührt bleiben. Übereinstimmend hiermit klärt Art. 6 Abs. 1 BayKiBiG, dass die „Gesamtverantwortung für die Planung“ für die Versorgung mit Plätzen in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe verbleibt. Diese haben deshalb nicht nur im Einvernehmen mit den Gemeinden ein überörtliches Planungsverfahren durchzuführen (Art. 8 BayKiBiG). Sie – und nicht die örtlichen Gemeinden – bleiben insbesondere Verpflichtete hinsichtlich der durch das SGB VIII eröffneten Rechtsansprüche auf Betreuung (dazu noch 9.3).

Landesrechtsvorbehalt

Grundlage für den Erlass des SGB VIII ist die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes im Bereich der „öffentlichen Fürsorge“ nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG (oben 2.4.1; BVerfGE 97, 332 für die „Kindergartenbetreuung“). Dass § 26 SGB VIII für den Bereich der Kindertagesbetreuung die bei nicht abschließender Ausübung der Gesetzgebungskompetenz durch den Bund den Ländern verbleibenden Regelungsbefugnisse (oben 2.4.2) betont, erklärt sich nicht zuletzt aus der Nähe der Materie zum Bildungsbereich (vgl. auch § 26 Satz 2 SGB VIII). Dieser liegt mangels Zuweisung an den Bund in der Regelungshoheit der Länder. Dem Bundesgesetzgeber geht es deshalb in § 26 Satz 1 SGB VIII darum, deutlich zu machen, dass er sich bei der Kinderbetreuung auf *Rahmenregelungen* beschränkt, die einer Ergänzung und Ausfüllung durch die Landesgesetzgeber zugänglich bleiben (Wiesner/Struck 2015: Rdnr. 1 ff. zu § 26 SGB VIII; Kunkel/Keper/Pattar/Kaiser 2016: Rdnr. 1 f. zu § 26 SGB VIII).

Von erheblicher Bedeutung für die Praxis der Betreuung in Kindertageseinrichtungen ist darüber hinaus § 74 a SGB VIII. Er bestimmt, dass sich die *Finanzierung von Tageseinrichtungen nach dem Landesrecht* regelt (§ 74 a Satz 1 SGB VIII). Dabei können die Länder auch bestimmen, dass „alle Träger von Einrichtungen, die die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung erfüllen, gefördert werden können (§ 74 a Satz 2 SGB VIII). § 74 a SGB VIII verdrängt als speziellere Vorschrift den § 74 SGB VIII für den Bereich von Kindertageseinrichtungen. Dies bedeutet, dass entgegen dem verbleibenden Gemeinnützigkeitsvorbehalt für eine dauerhafte öffentliche Förderung von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe (§§ 74 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 75 Abs. 1 SGB VIII; oben 5.3.2) den Ländern *auch* eine *Förderung privater Betreiber* von Kindertageseinrichtungen möglich ist.

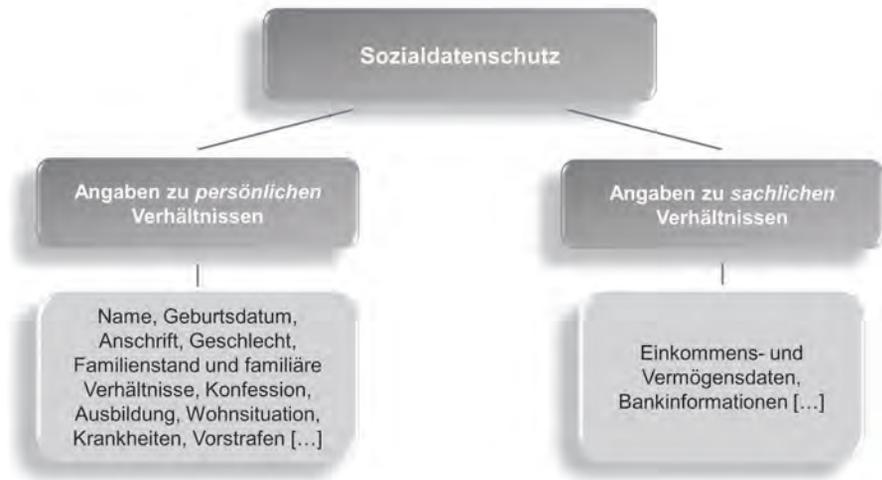
§ 22 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII stellt ferner klar, dass das Landesrecht Näheres über die Abgrenzung von Kindertageseinrichtung und Tagespflege regelt. Nach § 24 Abs. 5 Satz 2 SGB VIII kann das Landesrecht bestimmen, dass die erziehungsberechtigten Personen den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Betreuungsleistung in Kenntnis setzen.

9.2 Tageseinrichtungen als Bildungseinrichtungen

Wir haben gesehen (oben 8.1), dass jede außerfamiliale Erziehung und Pflege des Kindes unter dem vorrangigen Elternrecht steht. Insbesondere öffentliche Angebote im Bereich Bildung von Kindern und Jugendlichen bedürfen gegenüber Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG der verfassungsrechtlichen Legitimation. Anders als der *eigenständige staatliche Bildungsauftrag der Schule* (Art. 7 Abs. 1 GG) vermag sich das Tätigwerden der Kinder- und Jugendhilfe auch insoweit nur aus dem Erziehungsprimat der Eltern abzuleiten.

Dies bedeutet, dass sich ein *Bildungsauftrag der Kindertageseinrichtung nur im Zusammenwirken* mit der elterlichen Erziehungsverantwortung begründen lässt. Bei der „Erziehungspartnerschaft“ zwischen Eltern und Einrichtungen (vgl. Art. 11 Abs. 2 BayKiBiG) handelt es sich somit nicht nur um eine pädagogisch-

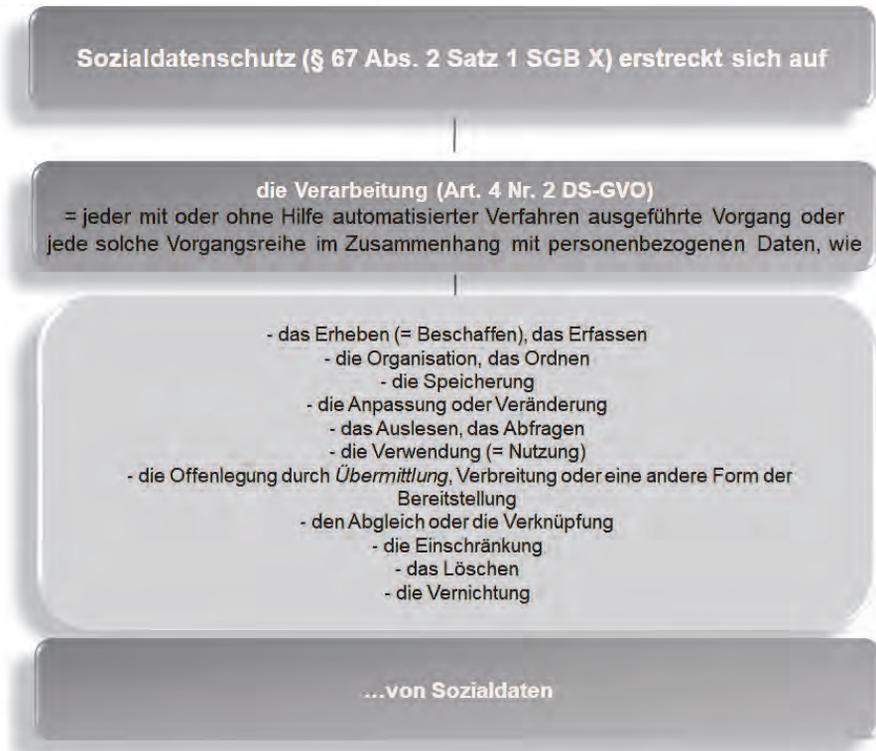
Abbildung 47: Die dem Sozialdatenschutz unterliegenden Datenbestände



Als Angaben zu persönlichen Verhältnissen werden auch Meinungen und Wertungen der oder des Betroffenen angesehen, die z.B. in einem Beratungsgespräch deutlich geworden sind (Dern 2015: 255). Vom Sozialdatenschutz erfasst werden ferner sekundäre Daten wie Stellungnahmen, Aktenvermerke, Gutachten oder Berichte Dritter (Langhorst/Schwill 2011: 76).

Nach § 67 Abs. 1 Satz 1 SGB X a.F. und § 35 Abs. 1 Satz 1 SGB I a.F. erstreckte sich der Sozialdatenschutz auf das „Erheben, Verarbeiten und Nutzen“ von Daten (Beyer 2017: 204 f.). Die damit *erfassten Verfahrensweisen im Umgang* mit Daten wurden in § 67 Abs. 5 bis 7 SGB X a.F. konkretisiert. Nach der neuen Rechtslage wird einheitlich das „Verarbeiten“ bzw. die „Verarbeitung“ von Sozialdaten erfasst (§ 35 Abs. 1 Satz 1 SGB I; § 67 Abs. 2 Satz 1 SGB X. Dieser Begriff beschreibt gemäß Art. 4 Nr. 2 DS-GVO nun *umfassend* auch für das nationale Recht *alle* für die Anwendbarkeit des Datenschutzrechts relevanten Verfahrensweisen im Umgang mit Daten (Waltermann 2020: 275). Sie sind in der Abbildung 48 dargestellt.

Abbildung 48: Die vom Sozialdatenschutz erfassten Verfahrensweisen mit Daten



Die Geltung der Datenschutzvorschriften dient dazu, auch im Alltag der Sozialen Arbeit wichtige *verfassungsrechtliche Gewährleistungen* einzuhalten. So findet im Datenschutz das *Recht auf informationelle Selbstbestimmung* Ausdruck (Dern 2015: 231 ff.). Es beinhaltet nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 65, 1, 43) „die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen“. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung wiederum ist eine Ausprägung des *Allgemeinen Persönlichkeitsrechts* gemäß Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG (Hömig/Wolff/Antoni 2016: Rdnr. 14 zu Art. 1 GG). Die DS-GVO betont die Zugehörigkeit des Schutzes personenbezogener Daten zu den Gewährleistungen des Grundrechtsschutzes des Europäischen Unionsrechts (Art. 1 Abs. 2 DS-GVO i.V.m. Erwägungsgründen [EG] 1 – 4).

Die Anforderungen an den Sozialdatenschutz bilden das Gegenstück zu der umfassenden Mitwirkungspflicht der Leistungsberechtigten im sozialrechtlichen Verfahren (§§ 60 ff. SGB I). Fachlich stellen sie in vielen Fällen die Voraussetzung dafür da, dass die Ziele Sozialer Arbeit gelingen. Erst die gesicherte Vertraulichkeit ermöglicht bspw., dass Klientinnen und Klienten sich frei und umfassend zu ihrer

Lebenslage äußern. Der Schutz ihrer Daten wird zur elementaren Voraussetzung erfolgreicher Sozialberatung (Langhorst/Schwill 2011: 76).

13.2 Gesetzliche Systematik

13.2.1 Die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DS-GVO) ist seit 25. Mai 2018 in Geltung (Art. 99 Abs. 2 Satz 1 DS-GVO).

Rechtsakte der Europäischen Union (EU) in Form einer *Verordnung* haben nach Art. 288 Abs. 2 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) allgemeine Geltung, sind in allen ihren Teilen verbindlich und gelten unmittelbar in jedem Mitgliedstaat. Verordnungen der EU sind somit ohne weiteres Teil des in der Bundesrepublik Deutschland anzuwendenden Rechts (oben 1.3.2). Anders als Richtlinien nach Art. 288 Abs. 3 AEUV *bedürfen* Verordnungen *keiner Umsetzung* durch die Mitgliedstaaten. Art. 99 Abs. 2 Satz 2 DS-GVO bestätigt dies.

Andererseits enthält die DS-GVO sog. „*Öffnungsklauseln*“, mittels derer eine *ausfüllende bzw. ergänzende nationale Gesetzgebung angeordnet oder ermöglicht* wird. So werden die Mitgliedstaaten bspw. mit Art. 51 Abs. 1 DS-GVO dazu verpflichtet, unabhängige Aufsichtsbehörden in Bezug auf die Anwendung der DS-GVO einzurichten. Nach Art. 6 Abs. 3 Satz 1 lit. b DS-GVO sind sie berechtigt, neben dem Unionsrecht eigene nationale Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung durch öffentliche Stellen zu schaffen. Die DS-GVO repräsentiert damit einen *neuen Typ* der EU-Verordnung, der neben der direkten Geltung als Unionsrecht in den Mitgliedstaaten diesen – ähnlich einer Richtlinie – eine gesetzgeberische Ausgestaltung des Datenschutzrechts auferlegt bzw. ermöglicht. Daher rührt die Bezeichnung als „Grund“-Verordnung (vgl. Schwartmann/Jaspers 2017: IX).

13.2.2 Neufassung des Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

Mit Blick auf das Inkrafttreten der DS-GVO wurde das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) durch Gesetz vom 30. Juni 2017 (BGBl. 2017 Teil I S. 2097) mit Wirkung zum 25. Mai 2018 neu gefasst. Seitdem setzt sich das in Deutschland geltende allgemeine Datenschutzrecht aus der unmittelbar (auch) hier geltenden DS-GVO und dem daneben anwendbaren nationalen Recht zum Schutz personenbezogener Daten, insbesondere dem BDSG, zusammen. Das BDSG findet hinsichtlich der Sachverhalte keine Anwendung, bezüglich der die DS-GVO unmittelbar gilt (§ 1 Abs. 5 BDSG).

Innerhalb des deutschen Rechts ist das BDSG *nachrangig* gegenüber:

- Datenschutzgesetzen der Länder, wenn deren öffentliche Stellen Bundesrecht ausführen (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BDSG)
- *anderen Rechtsvorschriften des Bundes über den Datenschutz* (§ 1 Abs. 2 Satz 1 BDSG); hier gilt das BDSG nur subsidiär (§ 1 Abs. 2 S. 2 BDSG).

Auf Grund der *ausgeprägten eigenständigen Regelung* der Belange des *Sozialdatenschutzes* direkt im SGB - insbesondere in § 35 SGB I und §§ 67 – 85 a SGB X (im Übrigen 13.2.3) – spielt wegen dieser Nachrangigkeit das BDSG für die Praxis der Sozialen Arbeit eine lediglich untergeordnete Rolle (vgl. Waltermann 2020: 273 f.). § 35 Abs. 2 Satz 1 SGB I bringt dies prägnant zum Ausdruck.

13.2.3 Zwischenergebnis

Innerhalb der Materien des gesetzlichen Sozialdatenschutzes lassen sich somit vier Bereiche unterscheiden:

- die *DS-GVO* mit unmittelbarer und gegenüber der BDSG vorrangigen Geltung hinsichtlich der allgemeinen Belange des Schutzes personenbezogener Daten findet auch im Sozialbereich Anwendung; daneben gilt das nationale Datenschutzrecht (§ 35 Abs. 2 Satz 1 SGB I)
- das *BDSG und die Datenschutzgesetze der Länder* gelten als allgemeine Rechtsgrundlagen für den Sozialdatenschutz nur, *soweit* sich im Einzelfall *nicht spezifische Regelungen* aus dem SGB ergeben (Langhorst/Schwill 2011, 76)
- § 35 SGB I (Schutz des Sozialgeheimnisses) sowie §§ 67–85 a SGB X (Schutz der Sozialdaten) enthalten die grundlegende *allgemeine Regelung des Sozialdatenschutzes durch Öffentliche Träger nach dem SGB*
- zu diesen allgemeinen Regeln treten in den einzelnen Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit weitere *bereichsspezifische Datenschutzregeln*, bspw. für die Kinder- und Jugendhilfe in den §§ 61–68 SGB VIII und wiederum ergänzend für den Kinderschutz in § 4 Abs. 2 und 3 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG).

Das Ineinandergreifen der Regelungsbereiche soll in der nachfolgenden Abbildung verdeutlicht werden.

Abbildung 49: Materien des Sozialdatenschutzes

DS-GVO	Allgemeine Regelungen des Sozialdatenschutzes durch Öffentliche Träger nach dem SGB	Bereichsspezifische Datenschutzregeln
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Grundsätze des Schutzes personenbezogener Daten ➤ Rechte der betroffenen Person, Art. 12 ff. DS-GVO ➤ Pflichten des Verantwortlichen, Art. 24 ff. DS-GVO ➤ [...] 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Schutz des Sozialgeheimnisses, § 35 SGB I ➤ Schutz der Sozialdaten, §§ 67- 85 a SGB X 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Kinder- und Jugendhilfe, §§ 61 ff. SGB VIII ➤ Kinderschutz, § 4 Abs. 2 und 3 KKG ➤ Gesetzliche Krankenversicherung, §§ 284 ff. SGB V ➤ Gesetzliche Unfallversicherung, §§ 199 ff. SGB VII ➤ [...]
BDSG und Datenschutzgesetze der Länder		

Stichwortverzeichnis

Die Angaben verweisen auf die Seitenzahlen des Buches.

- Anspruch 23, 39, 41, 42, 55, 57, 68, 87, 92, 94, 98, 109, 117, 118, 120, 121, 123, 132, 133, 139–142, 150, 151, 159, 164, 165, 172, 173, 191, 193, 194, 196, 205, 206, 211, 212
- Anstalt 74, 75, 188
- Antrag 64, 73, 133, 149, 158, 159, 194, 195, 197, 199, 207–209, 211, 212
- Aufsichtspflicht 124–129, 131–133
- Beleihung 28, 106
- Beratungshilfe 209–211
- Bescheid 64, 196, 199, 208
- Bestandskraft von Verwaltungsakten 201
- Betreuungsverfügung 145, 146
- Bildungs- und Teilhabeleistungen 158, 159
- Bürger 21, 27, 33, 36, 37, 40, 193, 201, 206, 210
- Datenschutzrecht 178, 179, 189, 191
- Eingliederungshilfe 45, 56, 70, 96, 154, 155, 204
- Einweisungsvorschriften 52, 59, 195
- Einwilligung 145, 180, 182–186, 188, 189, 192
- Entschädigung 48–50, 53
- Ermessen 111, 194, 205, 206
- Erziehungspartnerschaft 116, 117, 134
- Europäische Union 55
- Fachkraft 112, 123, 126, 130–133, 186
- Finanzierung 57–59, 70, 72, 85, 88–90, 92, 94, 97–99, 116, 142, 161, 166, 169
- Finanzierungsmix 85, 86, 99
- Förderung 24, 42–44, 48–50, 53, 54, 62, 63, 66, 70, 72, 88–92, 101–103, 105, 106, 108, 113–121, 140, 141, 147, 166, 170
- Freie Träger 52, 54, 56, 57, 59, 60, 68, 73, 89, 112, 165, 166, 170, 191, 197
- Freie Wohlfahrtspflege 68, 71
- Fürsorge 36, 38, 40, 41, 49, 50, 53, 54, 67, 116, 147
- Gebietskörperschaft 183, 184
- Gemeinnützigkeit 60, 61, 63–65, 73, 80, 84, 108
- Gemeinnützigkeit, steuerliche 78
- Genossenschaft 81
- Gesellschaft des bürgerlichen Rechts 81, 82, 85
- Gesetz 19, 23, 31–34, 40, 42–45, 48, 52, 65, 68, 75, 76, 81, 105, 107, 138, 140, 155, 167, 168, 178, 179, 181, 184, 188–190, 194, 199–202, 205, 210
- Gesetzgebungskompetenz 40, 41, 49, 116, 117
- Gewaltenteilung 21, 32, 207
- GmbH 28, 59, 60, 79, 80, 85
- Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums 25, 39, 42, 158
- Grundrechte 21, 24, 25, 38
- Grundsicherung für Arbeitsuchende 39, 45, 56, 70, 96, 148, 155–157, 160–162, 165, 194, 195, 204
- Grundsicherung im Alter 144, 148, 149, 151–153, 194, 212
- Haftung 28, 59, 77–80, 83, 85, 129–133, 170–172
- Hartz IV 39, 45, 156
- Hilfe zur Erziehung 110
- Jugendamt 98, 106, 110–112, 118, 184, 185, 190
- Jugendhilfe 56, 62, 70, 72, 88, 96, 97, 99, 101–108, 112–124, 134, 170, 179, 184–186, 190–192, 195, 204
- Juristische Personen 19, 20, 26, 27, 51, 72, 74, 170, 195
- Kinder- und Jugendhilfe 56, 70, 72, 88, 96, 97, 101–104, 107, 108, 112–114, 116, 117, 121, 124, 134, 179, 185, 186, 191, 192, 195, 204
- Kindertageseinrichtung 23, 58, 116, 117, 121, 125, 127, 130, 134
- Kindertagespflege 41, 88, 113, 114, 117, 119–121, 134, 159
- Kindeswohl 102, 108, 112

Stichwortverzeichnis

- Kindeswohlgefährdung 109, 110, 113, 119, 190
Klageart 207, 208, 212
Körperschaft 61, 64, 66, 74, 90, 160, 188
Kostenträger 56–59, 85, 88, 89, 92, 97
Ländergesetze 41
Leistungsentgelt 92
Leistungserbringer 52, 56, 57, 59, 60, 69, 70, 73, 88, 89, 93–95, 97–99, 108, 136
Leistungsträger 51–54, 56, 57, 59, 87, 92, 97, 98, 104, 135, 141, 157, 159, 164–166, 175, 183, 185, 187, 191–195, 197, 205, 210, 212
Leistungsvereinbarung 92, 94, 95, 97
Natürliche Personen 19
Öffentliche Förderung 48–50, 53, 54
Öffentliche Träger 52, 54, 56, 75, 165, 166, 179, 181
Öffentliches Recht 25, 28
Patientenverfügung 144, 146
Personenbezogene Daten 186
Persönliches Budget 99
Pflegebedürftigkeit 48, 136–139, 142, 146
Pflegeversicherung 37, 45, 60, 69, 94, 135, 136, 139, 141–143, 146, 194, 195, 204
Privatrecht 25–28, 34, 46, 76, 84
Prozesskostenhilfe 209, 210
Recht 21–29, 32, 34, 36, 40, 41, 46, 55, 57, 59–61, 67, 69, 70, 72–74, 76, 78, 96, 101, 102, 105, 117, 120, 124, 127, 135, 141, 150, 151, 156, 164, 165, 173, 175–178, 180–182, 186, 189, 191, 192, 195, 197, 199, 206, 210
Rechtsbehelf 202
Rechtsdienstleistung 167–169
Rechtsformen 28, 34, 73, 74, 77, 85
Rechtsnorm 33, 34, 198
Rechtsordnung 19, 20, 22, 23, 25, 26, 28, 32, 102, 188, 202
Rechtsstaat 25, 35, 42, 206, 207, 209
Rechtssubjekt 19
Rechtsverhältnis 22, 23, 171, 197
Rechtsverordnung 34
Rechtsweg 121, 203, 204
Refinanzierung 92, 93
Satzung 34, 64, 69, 73, 76, 84
Schuldnerberatung 161, 165, 167
Schutzauftrag 102, 110–113
Schweigepflicht 186–189, 192
Sicherstellungsauftrag 52, 54, 56, 57, 59, 60, 197
Sozialberatung 162, 164–167, 169, 170, 173, 178
Sozialdaten 175, 176, 179–183, 185, 186, 189–191
Sozialdatenschutz 175–177, 179, 181, 185, 187, 188, 191–193
Soziale Gerechtigkeit 36, 46
Soziale Hilfe 48, 50, 53, 54
Soziale Sicherheit 36, 46
Sozialgeheimnis 181, 182
Sozialgesetzbuch 23, 45–47, 121, 155
Sozialhilfe 32, 44, 49, 56, 70, 94–96, 121, 135, 144, 147, 148, 150–152, 155, 156, 159, 160, 162, 164, 165, 173, 183, 194, 195, 204, 212
Sozialleistung 57, 59, 89, 92, 156, 164, 193, 194, 197, 199, 212
Sozialordnung 36, 37
Sozialrecht 29, 30, 40, 43, 45, 46, 50, 54–56, 192, 193, 195, 204
Sozialstaat 35, 36, 42
Sozialstaatsprinzip 22, 35–39, 42, 150, 158
Sozialversicherung 36, 37, 40, 42–45, 49, 60, 69, 75, 85, 135, 193
Sozialwirtschaft 85–87
Staat 19–21, 23–25, 27, 28, 34, 35, 37, 39, 43, 49, 55, 59, 62, 75, 102, 114
Staatsstrukturprinzipien 21, 22
Staatsziele 21, 22
Stiftung 74, 76, 84, 188
Strafrecht 28
Subjektive Rechte 23
Subsidiarität 55
Subsidiaritätsprinzip 54–56, 59, 60, 75, 91, 105, 107, 166, 197
Tagesbetreuung 49, 114
Tageseinrichtung 41, 72, 114, 119–121, 129, 131, 133, 134, 159

- Träger 19, 20, 23, 27, 34, 51, 52, 54,
56–61, 68, 70–73, 75, 76, 79, 85, 89,
90, 92, 94, 96, 99, 104–108, 112, 113,
115, 116, 119–125, 127, 130–132, 134,
135, 151, 155, 160–162, 165, 166,
170–172, 179–181, 183, 185, 186, 188,
191, 192, 194, 195, 197
- Unterhalt 143
- Verein 19, 66, 73, 78, 85, 124
- Verfassung 20, 21, 24, 25, 30, 31, 33, 35
- Verfassungsrecht 68
- Versorgungsauftrag 95
- Vertrag 23, 26, 32, 55, 58, 68, 139, 171,
178, 200
- Verwaltung 21, 23, 24, 27, 28, 30, 32–34,
36, 51, 76, 90, 106, 168, 193,
196–199, 201, 205–207
- Verwaltungsakt 30, 92, 196, 198–202,
205, 212
- Verwaltungsrecht 28, 29, 118, 193
- Verwaltungsverfahren 48, 193, 196, 204
- Verwaltungsvorschrift 63
- Völkerrecht 28
- Vorsorge 36, 48, 50, 53, 143
- Vorsorgevollmacht 145
- Vorverfahren 204–207, 209, 212
- Wächteramt des Staates 101, 102
- Widerspruch 189, 202, 205
- Widerspruchsbescheid 205
- Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb 67
- Wohlfahrtsverbände 67, 71, 107, 166
- Wunsch- und Wahlrecht 60, 105, 120
- Zuwendung 90–92
- Zweckbetrieb 66, 67

**Bereits erschienen in der Reihe
STUDIENKURS SOZIALE ARBEIT**

Recht für die Soziale Arbeit

Von Prof. Dr. Thomas Beyer

2. Auflage 2021, 254 S., Broschiert, ISBN 978-3-8487-2619-6

Theorien für die Soziale Arbeit

Herausgegeben von Prof. Dr. Michael May, Prof. Dr. Arne Schäfer

2. Auflage 2021, 229 S., Broschiert, ISBN 978-3-8487-7689-4

Soziologie für die Soziale Arbeit

Von Prof. Dr. Klaus Bendel

2. Auflage 2020, 259 Seiten, Broschiert, ISBN 978-3-8487-5050-4

Einführung in die Soziale Arbeit

Von Prof. Dr. Hugo Mennemann, Prof. Dr. Jörn Dummann

3. Auflage 2020, 221 S., Broschiert, ISBN 978-3-8487-6185-2

Sozialpolitik für die Soziale Arbeit

Von Prof. Dr. Thilo Fehmel

2019, 229 S., Broschiert, ISBN 978-3-8487-4067-3

Psychologie für die Soziale Arbeit

Von Prof. Dr. Barbara Jürgens

2015, 264 S., Broschiert, ISBN 978-3-8487-1281-6